



## **Beitragsordnung** **des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbands e.V. (BWLTV)**

In der Mitgliederversammlung des BWLTV am 17.11.2019 wurde gem. § 23a der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die zum 01.01.2020 in Kraft tritt.

### **Präambel:**

Die Beitragsordnung regelt wesentliche Verfahrensabläufe für die Erhebung und Abrechnung von Beiträgen und Bezugsgebühren sowie für das Mitglieder-Meldeverfahren in den folgenden Bereichen:

#### **I. BWLTV-Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag des BWLTV wird erhoben für die verbandspolitischen Aufgaben des BWLTV, so unter anderem für Verwaltung, Förderung und Interessensvertretung des Luftsports, die PR-Arbeit sowie für die Organisation und Durchführung von Wettbewerben und Ausbildungsmaßnahmen.

#### **II. DAeC-Mitgliedsbeitrag**

Der BWLTV ist gem. § 2 seiner Satzung Mitglied im Deutschen Aero Club e.V. (DAeC). Diese Mitgliedschaft begründet für die Mitglieder des BWLTV auch deren mittelbare Mitgliedschaft im DAeC. Der BWLTV erhebt gemäß den aktuellen Bestimmungen des DAeC (u.a. DAeC-Satzung, DAeC- Beitragsordnung) von seinen Mitgliedern den an den DAeC abzuführenden Mitgliedsbeitrag, der vom BWLTV vollständig an den DAeC zur Durchführung seiner verbandspolitischen Maßnahmen weitergeleitet wird.

#### **III. Adler-Bezugsgebühr**

Aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 26.10.1969 und 21.10.1979 erscheint die BWLTV-Verbandszeitschrift „der adler“ für alle Mitglieder im Pflichtbezug gegen die zu entrichtende Bezugsgebühr.

### **Beiträge, Beitragserhebung, Mitgliedermeldung, Verfahren**

Die Mitgliedsbeiträge des BWLTV werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgelegt. Der Beitrag richtet sich nach dem Mitgliederstatus gem. der Mitgliedermeldung, s. unten Ziff. 1., 2., welche auch Angaben zur Hauptsparte (Luftsport-Fachsparte) umfasst, die das betreffende Mitglied ausübt.

Die Beiträge des DAeC, welche der BWLTV zur Weiterleitung an den DAeC erhebt, basieren auf den in der DAeC-Hauptversammlung auf Grundlage der DAeC-Satzung und der DAeC-Beitragsordnung in Verbindung mit den hierzu von den Bundeskommissionen der Luftsportsparten des DAeC ergangenen Beitragsbeschlüssen.

Der Umfang und die Höhe der jeweils nach Beschlusslage im Gesamten geschuldeten und vom BWLTV erhobenen Beiträge (BWLTV und DAeC) wird in einer tabellarischen Übersicht auf jeweils aktuellem Stand dargestellt.



## 1. Mitgliederstatus

Bei der BWLV - Beitragsberechnung wird entsprechend § 4 der Satzung unterschieden nach:

1. Den dem BWLV angeschlossenen Luftsportgruppen
2. Mitgliedern der Luftsportgruppen nach Ziff. 1.
  - ordentliche Mitglieder ab 21. Geburtstag
  - jugendliche Mitglieder ab 14. Geburtstag, beitragspflichtig
  - jugendliche Mitglieder < 14 Jahre, beitragsfrei
3. Fördernden Mitgliedern
4. Außerordentlichen Mitgliedern
5. Einzelmitgliedern
6. Ehrenmitgliedern (beitragsfrei)

Bei der DAeC- Beitragsabrechnung erfolgt zusätzlich eine Berücksichtigung der vom Mitglied bei der Anmeldung angegebenen Hauptsparte.

Eine Änderung des Status der Hauptsparte ist unterjährig nicht möglich. Ein Wechsel der Hauptsparte ist grundsätzlich nur zum (Jahres-)Stichtag des Mitgliedsjahres (Jahresmitgliedschaft) 01.01. zulässig.

## 2. Anmeldung / Abmeldung / Beitragsabrechnung

### 2.1

Maßgeblich für die **Beitragsbemessung/-Abrechnung** der Mitglieder der Luftsportgruppen sind alle zum jeweiligen Quartalsstichtag der Abrechnung von den Luftsportgruppen gemeldeten Mitglieder, welche den 14. (Jugendliche) bzw. 21. (Erwachsene/ordentliche) Geburtstag erreicht haben. Quartalsabrechnungen an die Luftsportgruppen erfolgen jeweils zum Ende der Monate Januar, April, Juli und Oktober des Jahres.

Bei Einzelmitgliedern erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrages in einer Jahresrechnung. Die Zahlung des gesamten Jahresbeitrags ist nach Eingang der Jahresrechnung innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Frist fällig.

Maßgeblich für die Beitragsabrechnung ist ferner der jeweils zum Tag der Rechnungserstellung gemeldete Mitgliederbestand.

Erstmals unterjährig beim BWLV angemeldete Mitglieder bleiben für das laufende Kalenderjahr beitragsfrei.

### 2.2

Für die **Anmeldung von Mitgliedern der Luftsportgruppen (Vereinsmitgliedern)** ist die **Online-Vereinsverwaltung „Vereinsflieger“** zu nutzen, sofern der Verein am Online-Verfahren teilnimmt. Anderenfalls sind die vom BWLV vorgesehenen Anmelde- bzw. Aufnahmeantragsformulare zu verwenden. Diese sind auf der BWLV-Homepage im Downloadbereich der Mitgliederverwaltung bereitgestellt. In beiden Fällen müssen die Anmeldungen von Vereinsmitgliedern dem BWLV spätestens 14 Tage nach Eintritt des Mitglieds in den Verein vorliegen.



### 2.3

Der **Austritt** und die **Abmeldung** von Mitgliedern ist nach § 8 der Verbandssatzung nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig (Jahresmitgliedschaft).

Abmeldungen erfolgen analog zu dem unter obiger Ziff. 2.2 Gesagten entweder über die Online-Vereinsverwaltung „Vereinsflieger“ oder für Vereine, welche die Verwaltungssoftware „Vereinsflieger“ noch nicht nutzen, ist für Abmeldungen von Vereinsmitgliedern der Vordruck „Austrittserklärung“ vorgesehen und zu verwenden. Diese Austrittserklärung ist jeweils vom Mitglied und vom Verein unterschrieben einmal an den BWLTV zu senden. Eine Kopie der Austrittserklärung verbleibt beim Verein.

Bei Einzelmitgliedern genügt eine schriftliche Austrittserklärung unter Angabe der Mitgliedsnummer.

Die Abmeldung/Austrittserklärung muss spätestens zum 15. Dezember des Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Ist die Austrittserklärung sowohl des Vereinsmitgliedes als auch des Einzelmitgliedes nicht bis spätestens 15. Dezember des Geschäftsjahres über den Vereinsflieger bzw. schriftlich der Geschäftsstelle des Verbandes zugegangen, besteht die Mitgliedschaft (Jahresmitgliedschaft) ein weiteres Jahr fort und bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Verband erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

### 2.4

**Mehrfachmitgliedschaft:** Soweit ein Mitglied, das bereits über einen BWLTV-Verein angemeldet ist, in einem weiteren BWLTV-Verein Mitglied werden will, entscheidet dieses Mitglied selbst, über welchen Verein der BWLTV-Beitrag abgeführt/erhoben werden soll. Dies ist dem BWLTV durch den Verein fristgerecht über den „Vereinsflieger“ zu melden bzw. schriftlich mitzuteilen.

### 2.5

Bei Vereinsmitgliedern müssen sämtliche die Mitgliedschaft betreffenden **Meldungen** an den Verband (u.a. Online-Anmeldung bzw. Aufnahmeantrag, Änderungen in der Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft) grundsätzlich über den „Vereinsflieger“ oder schriftlich erfolgen. Die Meldungen sind - bei Nutzung des „Vereinsfliegers“ - über eine vom Vorstand des betreffenden Vereins dem BWLTV als meldeberechtigt genannte Person vorzunehmen. Anderenfalls muss die schriftliche Meldung über ein Mitglied des Vereinsvorstandes erfolgen.

## **3. Mitgliedsausweis**

Der BWLTV-Mitgliedsausweis (Jahresausweis) kann über den Vereinsflieger heruntergeladen und ausgedruckt werden.

## **4. Verbandszeitschrift „der adler“**

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 26.10.1969 und vom 21.10.1979 erfolgt der Adler-Bezug im Pflichtbezug für alle BWLTV-Mitglieder zum jeweiligen Bezugspreis. Die Adler-Bezugsgebührenabrechnung erfolgt analog der Mitgliedsbeitragsrechnung, bei den über die Luftsportgruppen gemeldeten Mitgliedern anteilig in vier Quartalsrechnungen. Bei Einzelmitgliedern erfolgt die Bezugsgebührenabrechnung in einer Jahresrechnung.